

Die häufigsten Fragen zu einer Ascheausbringung

Auf diesen Seiten haben wir für Sie die wichtigsten Fragen zusammengestellt und beantwortet.

Welche Voraussetzungen müssen für eine Ascheausbringung erfüllt sein?

Voraussetzung für eine Ausbringung der Totenasche ist, dass Sie diese zu Ihren Lebzeiten selbst verfügen (Bestattungsverfügung) und dass Ihr letzter Hauptwohnsitz vor dem Tod in Bremen oder Bremerhaven war.

Wie kann ich eine Ascheausbringung verfügen bzw. beantragen?

Auf der Homepage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft Bremen können Sie sich alle Formulare sowie ein Merkblatt herunterladen, auf dem alle Schritte erklärt werden. Alle benötigten Unterlagen können Sie auch per Mail unter office@umwelt.bremen.de anfordern. Viele Beerdigungsinstitute bieten ebenfalls eine würdevolle Begleitung im Trauerfall auch bei einer Ausbringung der Totenasche auf privatem oder öffentlichem Grund an.

An welche Anschrift muss ich im Trauerfall den Antrag adressieren?

Die Unterlagen sollen vorrangig digital eingereicht und an folgende Mailadresse gesandt werden. Sie werden entsprechend weitergeleitet:

office@umwelt.bremen.de

Sollten Sie die Antragsunterlagen dennoch postalisch einreichen wollen, verwenden Sie bitte folgende Adresse:

Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Referat 25

An der Reeperbahn 2

28217 Bremen

Auf welchen Flächen darf die Asche ausgebracht werden?

Die Asche darf auf allen privaten Flächen ausgebracht werden, wenn sämtliche Eigentümer/innen sich damit schriftlich einverstanden erklären.

Außerdem ist die Ausstreuung dem Grunde nach auf allen öffentlichen Flächen im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen möglich. Da sich jedoch nicht alle Flächen und Orte uneingeschränkt für diese Bestattungsform eignen, empfiehlt es sich sehr, alternative Ausbringungsorte in der Bestattungsverfügung zu benennen.

Wer darf die Asche ausbringen?

Wer für sich eine Ascheausbringung als Bestattungsform wünscht, ermächtigt in einer Bestattungsverfügung eine oder mehrere Personen (Totenfürsorgeberechtigte) zu deren Ausführung. Ist an dieser Stelle keine Person als Totenfürsorgeberechtigte/r benannt, kann dies mit einer Zustimmungserklärung die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, die volljährigen Kinder, die Eltern oder die volljährigen Geschwister sein.

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Fallen bei dieser Bestattungsform Gebühren an?

Die Kosten belaufen sich im Schnitt auf 144,00 Euro Bearbeitungsgebühr, sowie ein Einäscherungsentgelt. Bitte beachten Sie, dass die Gebühren sich im Laufe der Zeit verändern können.

Was passiert, wenn die Urne vom Totenfürsorgeberechtigten nicht abgeholt wird?

Grundsätzlich soll die Urne innerhalb von vier Wochen nach der Einäscherung im Krematorium Bremen abgeholt werden. (Achtung: wird die oder der Verstorbene nicht in Bremen kremiert, können zusätzliche Überführungsgebühren und zusätzliche Überführungszeiten entstehen, weil die Ausbringung von Totenasche ausschließlich in Bremen, nicht aber in anderen Bundesländern gesetzlich erlaubt ist.) Erfolgt dies nicht, wird die/der Totenfürsorgeberechtigte (oder die Angehörigen) benachrichtigt und hat dann noch einmal vier weitere Wochen Zeit, die Urne abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Urne vom Umweltbetrieb Bremen auf einem Friedhof in einem anonymen Urnengrab beigesetzt. Die Bestattungskosten trägt die/der bestattungspflichtige Angehörige.

Was ist, wenn das in der Bestattungsverfügung genannte Grundstück zur Ascheausbringung nicht mehr zur Verfügung steht?

Diese Situation kann beispielsweise eintreten, wenn die/der Eigentümer/in gewechselt hat und/oder der Ascheausbringung nicht zustimmt. In diesem Fall kann keine Genehmigung zur Ascheausbringung erteilt werden. Es empfiehlt sich daher ggf. ein Alternativgrundstück in der Bestattungsverfügung zu benennen, sofern mehrere Grundstücke zur Verfügung stehen und für die/den Verfügende/n als letzten Ruheort in Frage kommen.

Wie darf die Asche ausgebracht werden?

Auf privaten Grundstücken ist es erlaubt, die Asche oberirdisch zu verstreuen oder sie direkt in die Erde einzubringen.

Es ist jedoch nicht erlaubt, die Asche mit der Aschekapsel (Urne) in die Erde zu geben. Der sich im Urnengefäß befindliche Schamottstein ist in der Nähe der Ausbringungsfläche wiederauffindbar einzugraben.

Auf öffentlichen Flächen darf die Asche ausschließlich oberirdisch ausgestreut werden.

Was geschieht mit der Urne, wenn die/der Totenfürsorgeberechtigte die Asche nicht ausbringen kann?

Es ist empfehlenswert, in der Bestattungsverfügung immer mehrere Personen zu berechtigen. Bitte vergewissern Sie sich beim Ausfüllen der Bestattungsverfügung, dass die Personen, die Sie sich als Totenfürsorgeberechtigte wünschen, diese Aufgabe auch übernehmen möchten. Ist keine Person als Totenfürsorgeberechtigte/r benannt, kann dies mit einer Zustimmungserklärung die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner, die Person, die mit der verstorbenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat, die volljährigen Kinder, die Eltern oder die volljährigen Geschwister sein. Sollte später keine der genannten Personen Willens sein, die Ascheausbringung durchzuführen, wird die Urne konventionell auf einem Friedhof beigesetzt.

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Was muss ich tun, wenn die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft Bremen einen negativen Bescheid ausgibt, also die Asche nach Prüfung des Antrags nicht ausgebracht werden darf?

In diesem Fall muss die Urne konventionell auf einem Friedhof bestattet werden.

Kann meine Totenasche auch in Bremerhaven verstreut werden?

Nein. Die Stadtgemeinde Bremerhaven hat bislang kein Ortsgesetz erlassen, das das Ausbringen von Totenasche dort erlaubt.